

**Mainzer Netze GmbH – Hafenbahn**  
**Gleisanschluss-Nr.: 6013121**

Entgeltverzeichnis

**Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag**

**Gültig ab: 01.05.2024**

## Inhaltsverzeichnis:

1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Änderungen und Erklärungsirrtum .....	3
1.4	Inhalt des Entgelts .....	3
2	Veröffentlichung .....	3
3	Entgelte .....	4
3.1	Entgelt pro Waggon .....	4
3.2	Sonstige Entgelte .....	4

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

### **1.1 Allgemeines**

Das Entgeltverzeichnis der Mainzer Netze GmbH (MN) gewährleistet gemäß den Anforderungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 10 ERegG zusteht, den Zugang einschließlich des Schienenzugangs zu den in Anlage 2 Nr. 2 des ERegG genannten Einrichtungen zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.

### **1.2 Geltungsbereich**

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle Zugangsberechtigte i. S. d. § 1 Abs. 12 ERegG. Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der zugehörigen Serviceeinrichtungen der MN.

### **1.3 Inkrafttreten und Änderungen**

Das Entgeltverzeichnis tritt mit seiner Veröffentlichung (Ziffer 2) in Kraft. Änderungen des Entgeltverzeichnisses werden den betroffenen Zugangsberechtigten in angemessener Frist vorab in Textform bekannt gemacht.

### **1.4 Inhalt des Entgelts**

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen;
- 2) Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen und
- 3) Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind.

## **2 Veröffentlichung**

Das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung kann im Internet unter

<http://www.mainzer-netze.de>

oder in den Geschäftsräumen der MN eingesehen werden.

Darüber hinaus wird es auf Anfrage in Papierform gegen Erstattung der Kosten an den Zugangsberechtigten versandt.

### 3 Entgelte

Alle im Folgenden genannten Preise gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 3.1 Entgelt pro Waggon

Je einfahrender Waggon werden die folgenden Entgelte berechnet:

<b>Nutzungsentgelt für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)</b>					
Mengenstaffelung je EVU					Preis je einfahrender Waggon
für die ersten			5.000	Waggons	24,15 €
von	5.001	bis	7.500	Waggons	19,75 €
von	7.501	bis	10.000	Waggons	14,24 €
von	10.001	bis	12.500	Waggons	9,85 €
über	12.501			Waggons	6,55 €

Die Mengenstaffelung je EVU bezieht sich auf ein Kalenderjahr und endet somit jährlich zum 31.12. eines Jahres.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in das Hafenbahngleis einfahrenden Waggons von MN per Video aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen erfolgen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der stichprobenartigen Überprüfung der Waggonanzahl und werden nach Ablauf eines Monats gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.mainzer-netze.de/datenschutz](http://www.mainzer-netze.de/datenschutz) hinterlegt.

#### 3.2 Sonstige Entgelte

<b>Leistung</b>	<b>Entgelt</b>
Einweisung des EVU	968,00 € pauschal <sup>*A</sup>
Lotsenfahrt	49,25 € pro angefangene Stunde (berechnet werden mind. 3 Stunden)

Sonstige Nebenleistungen	98,75 € pro angefangene Stunde
Entstörung während der Arbeitszeiten (06:30 h – 16:30 h)	71,25 € pro angefangene Stunde <sup>*B</sup>
Entstörung außerhalb der Arbeitszeiten (16:30 h – 06:30 h)	104,25 € pro angefangene Stunde <sup>*B</sup>

<sup>\*A</sup> = ½ Tag für Einweisung in die örtlichen Anlagen der Hafenbahn Mainz, Aktualisierung der Vorschriften und örtlichen Bezeichnungen. Kopie der Betriebsunterlagen in einfacher Ausfertigung und 2 Schlüssel zur Bedienung der technischen Sicherung.

<sup>\*B</sup> = Behebung von Störungen der EOW-Anlage und / oder der BÜSA, die nachweislich auf schuldhaftes Fehlbedienen durch das Personal des betreffenden EVUs zurückzuführen sind. Dem EVU ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.